

CH-3003 Bern, PostCom

Einschreiben
Post CH AG
Herr A___A_
Leiter Rechts- und Stabsdienst
Viktoriastrasse 21
Postfach
3030 Bern

Bern, 8. Juli 2013

Verfügung Nr. 6/2013

Laufzeiten im inländischen Postverkehr / Pakete: Genehmigung der Methode und der Messinstrumente (Art. 32 Abs. 3 VPG)

Sehr geehrter Herr A____

Wir teilen Ihnen mit, dass die Eidgenössische Postkommission PostCom am 20. Juni 2013 die Methode und die Messinstrumente der Laufzeitmessung der inländischen Pakete der Post gestützt auf Art. 32 Abs. 3 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) genehmigt hat.

Dem Entscheid der Postkommission PostCom über die Genehmigung lagen folgende Dokumente zugrunde:



Eidgenössische Postkommission PostCom Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern Tel. +41 31 32 25094, Fax +41 31 32 25076 info@postcom.admin.ch





Die Postkommission PostCom stellte fest, dass die Methode der Messung der Laufzeiten für inländische Pakete und die Messinstrumente den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die akkreditierte Fachstelle der Schweizerischen Post erfüllt die Anforderungen von Art. 53 Abs. 1 VPG.

Die Genehmigung der Methode und der Messinstrumente der Laufzeitmessung der inländischen Pakete ist bis 7. April 2018 gültig.

Die Gebühren für die Prüfung Ihres Antrags sowie den Erlass der vorliegenden Verfügung werden in einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Verfügung erhoben.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein Präsident Adrien de Werra Stv. Leiter Fachsekretariat

Rekurs:

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit seiner Eröffnung schriftlich beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder ihres Vertreters zu enthalten. Der Vertreter muss für seine Befugnisse über eine schriftliche Vollmachtsurkunde verfügen. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin sie in Händen hat.